

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2009/12**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/12)

31. März 2009

Original: Französisch

**RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern/Genf, 8. bis 18. September 2009)

**Tagesordnungspunkt 6: Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN**

**Vorschriften in Unterabschnitt 6.4.22.6 a)**

**Antrag der Schweiz**

**ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:*** Klarstellung der Vorschriften für Versandstückmuster,  
für die eine multilaterale Zulassung erforderlich ist

***Zu treffende Entscheidung:*** Änderung des ersten Satzes des Unterabschnitts  
6.4.22.6 a)

***Damit zusammenhängende Dokumente:*** Keine

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einleitung

1. Der Unterabschnitt 6.4.22.6 enthält bestimmte Begriffe, die präzisiert werden sollten:  

**"6.4.22.6** Jedes Versandstückmuster, für das eine unilaterale Zulassung erforderlich ist und das in einem Staat entworfen wurde, der Mitgliedstaat des COTIF / Vertragspartei des ADR ist, muss von der zuständigen Behörde dieses Staates zugelassen werden. Wenn der Staat, in dem das Versandstück entworfen wurde, kein Mitgliedstaat des COTIF / keine Vertragspartei des ADR ist, ist die Beförderung zulässig, sofern:

  - a) dieser Staat ein Zeugnis ausstellt, wonach das Versandstück den technischen Vorschriften des RID/ADR entspricht, und diese Bescheinigung von der zuständigen Behörde des ersten von der Sendung berührten COTIF-Mitgliedstaates bestätigt wird / Staates bestätigt wird, der Vertragspartei des ADR ist;
  - b) das Versandstückmuster von der zuständigen Behörde des ersten von der Sendung berührten COTIF-Mitgliedstaates / Staates, der Vertragspartei des ADR ist, zugelassen wird, wenn kein Zeugnis und keine bestehende Versandstückmusterzulassung eines COTIF-Mitgliedstaates beigebracht wird / Staates beigebracht wird, der Vertragspartei des ADR ist."
2. Der Absatz a) des Unterabschnitts 6.4.22.6 sagt aus, dass ein Zeugnis, wonach das Versandstück den technischen Vorschriften des RID/ADR entspricht, ausreicht, um die Beförderung zuzulassen. Gemäß Absatz b) des Unterabschnitts 6.4.22.6 ist hingegen eine Versandstückmusterzulassung erforderlich.
3. Gemäß Unterabschnitt 6.4.22.6 a) wäre es nicht erforderlich, dass das Versandstück einem Versandstückmuster entspricht, während es gemäß Unterabschnitt 6.4.22.6 b) erforderlich ist, dass das Versandstück einem Versandstückmuster entspricht.
4. Ein Zeugnis muss jedoch nicht für ein einzelnes Versandstück, sondern für ein Versandstückmuster vorgelegt werden. Die Behörde des Staates, der das Versandstückmuster zugelassen hat, muss daher ein Zeugnis ausstellen, mit dem bestätigt wird, dass das **Versandstückmuster** den technischen Vorschriften des RID/ADR entspricht.
5. Dies wird durch die Tatsache untermauert, dass sowohl die Überschrift des Abschnitts 6.4.22 als auch der Inhalt des gesamten Abschnitts immer die Zulassung der Versandstückmuster und nicht die Zulassung einzelner Versandstücke betrifft. Nach Ansicht der Schweiz müsste der Text des Unterabschnitts 6.4.22.6 a) folglich geändert werden, um diesen Sachverhalt wiederzugeben und um den Eindruck zu vermeiden, dass einzelne Versandstücke unabhängig vom Versandstückmuster zugelassen werden können.

## Antrag

6. **6.4.22.6 a)** Im ersten Satz "Versandstück" ändern in:  
"Versandstückmuster".
-